

Erste Orientierung: 10 Fragen und 10 Antworten zur Regelverwaltung

1. Regelverwaltung, was ist das eigentlich?

Der Begriff „Regelverwaltung“ wird häufig zur Abgrenzung von der sog. „Eigenverwaltung“ verwendet. Anders als bei der Eigenverwaltung, in welcher die bisherige Geschäftsführung selbst „am Steuer“ bleibt und nur von einem (vorläufigen) Sachwalter beaufsichtigt wird, wird in der Regelverwaltung ein Insolvenzverwalter bestellt, der die Befugnis erhält, die Insolvenzmasse (das Schuldnervermögen) zu verwalten und über sie zu verfügen. Der Insolvenzverwalter tritt formal an die Stelle der Geschäftsführung und trifft die im Insolvenzverfahren wesentlichen Entscheidungen, z.B. über die Fortführung des Geschäftsbetriebs, den einzuschlagenden Sanierungsweg oder den Verkauf des Unternehmens. Bei diesen Entscheidungen arbeitet er regelmäßig eng mit der Geschäftsführung zusammen. Zudem werden die Entscheidungen in der Regel durch ein Votum der Gläubiger oder des Gläubigerausschusses gestützt.



Dr. Ellen Meyer-Sommer

„Die Regelverwaltung ist nach wie vor die häufigste Form eines Insolvenzverfahrens und bietet die gleichen Sanierungsmöglichkeiten wie eine Eigenverwaltung bzw. ein Schutzschirmverfahren. Die Geschäftsleiter werden in der Regelverwaltung vergleichsweise früh verpflichtet, sich mit einem gerichtlich bestellten Dritten, nämlich dem vorläufigen Insolvenzverwalter, zusammenzuarbeiten. Das bietet diesem Personenkreis allerdings auch Schutz vor persönlicher Haftung.“

2. Wieso gibt es häufig erst einen vorläufigen Insolvenzverwalter?

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag des Schuldners oder eines seiner Gläubiger eröffnet. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt jedoch nicht automatisch zur Insolvenzeröffnung. Erst wenn festgestellt wurde, dass ein Eröffnungsgrund ((drohende) Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung) vorliegt und genug Vermögen vorhanden ist, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, kommt es zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wenn zu sicherndes Vermögen vorhanden ist und/oder der Geschäftsbetrieb läuft, aber noch unklar ist, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Insolvenzgericht unmittelbar nach Eingang des Insolvenzantrags einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen. Dieser sichert das Vermögen des Schuldners im Interesse aller Gläubiger.

Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Verfahrenseröffnung bestellt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter, der im Regelfall mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter personenidentisch ist.



Sven Hentschel

„Der vorläufige Insolvenzverwalter schafft zusammen mit der Geschäftsführung die Voraussetzungen dafür, dass ein fortführungswürdiger Geschäftsbetrieb auch nach dem Insolvenzantrag fortgeführt werden kann. So gehört u.a. die Insolvenzgeldvorfinanzierung zu den zentralen Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters bei einem laufenden Geschäftsbetrieb. Oft werden in dieser Phase bereits die Weichen für eine erfolgreiche Sanierung des Geschäftsbetriebes gestellt.“

3. Welche Befugnisse und Aufgaben hat der vorläufige Insolvenzverwalter?

Die Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters werden vom Insolvenzgericht für jeden Einzelfall individuell festgelegt. In der Regel wird ein sog. „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt. Das bedeutet, dass die Geschäftsführung nach wie vor die Entscheidungen trifft und nach außen für das Unternehmen auftritt, sich aber eng mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter abstimmen muss, weil dieser den Entscheidungen der Geschäftsführung zustimmen muss. Nur im Ausnahmefall wird ein sog. „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, dessen Befugnisse denen eines Insolvenzverwalters ähneln.

Die Aufgabe des vorläufigen Insolvenzverwalters ist es, das Vermögen des Insolvenzschuldners für die Gläubiger zu sichern. So wird er z.B. ein Konto einrichten, auf das zukünftig die Forderungen gegen die Kunden eingezogen werden und über das nur noch er verfügen kann. Er wird sicherstellen, dass keine Altverbindlichkeiten, also Verbindlichkeiten, die vor seiner Bestellung zum vorläufigen Insolvenzverwalter begründet wurden, bezahlt werden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn Sicherungsrechte (z.B. Eigentumsvorbehalte) abgelöst werden.



Dr. Henning Mordhorst

„Der vorläufige Insolvenzverwalter sichert das vorhandene Vermögen und prüft Sanierungsmöglichkeiten. Während der vorläufigen Insolvenzverwaltung wird regelmäßig auch der Geschäftsbetrieb fortgesetzt. Gerade durch die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes, nämlich insbesondere die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Bedienung der Kunden, lassen sich die Werte des Unternehmens und Sanierungschancen am besten erhalten.“

4. Welche Befugnisse und Aufgabe hat der Insolvenzverwalter?

Die Befugnis, das schuldnerische Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Dennoch wird sich dieser auch weiterhin eng mit der Geschäftsleitung abstimmen.

Während es die Aufgabe des vorläufigen Insolvenzverwalters ist, das Vermögen zu sichern, ist es die Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen. Ihm stehen dabei verschiedene Wege zur Verfügung. Der Insolvenzverwalter wird regelmäßig prüfen, ob er durch eine Zerschlagung des Unternehmens, durch einen Verkauf des Unternehmens als Ganzes oder durch einen Insolvenzplan die höchste Gläubigerbefriedigung erreichen kann.



Dr. Sven-Holger Undritz

„Der Insolvenzverwalter ist die zentrale Figur in der Regelverwaltung. Bei ihm laufen alle Stränge und Interessen (Schuldner, Gläubiger, Arbeitnehmer, Gericht) zusammen. Seine Aufgabe ist es, durch die Wahl des richtigen Weges die „bestmögliche Gläubigerbefriedigung“ zu ermöglichen. Die bestmögliche Gläubigerbefriedigung wird sich regelmäßig an der Höhe der auszahlenden Quote bemessen. Mitunter kann aber auch der Erhalt von langfristigen Verträgen (z.B. Arbeits- und Mietverhältnisse) trotz geringerer Quotenzahlung für die betroffenen Gläubigergruppen (z.B. Arbeitnehmer, Vermieter) vorzugswürdig sein. Der Insolvenzverwalter muss hier den Gesamtüberblick behalten und flexibel agieren.“

5. Kann ein Geschäftsbetrieb auch in der Regelverwaltung fortgeführt werden?

Ja. Sowohl die Vermögenssicherung, die der vorläufige Insolvenzverwalter gewährleisten muss, wie auch die bestmögliche Gläubigerbefriedigung, für die der Insolvenzverwalter einsteht, setzen in der Regel eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes voraus. Voraussetzung ist natürlich, dass die Umstände des Einzelfalles eine Fortführung (z.B. Mitarbeiter und Auftragsbestand noch vorhanden) ermöglichen und die abzuarbeitenden Aufträge nicht zu einer Verminderung des vorhandenen Vermögens führen. Diese faktischen Zwänge unterscheiden die Regel- aber nicht von der Eigenverwaltung.



Dr. Philipp Hackländer

„Ein erfahrener Insolvenzverwalter führt Geschäftsbetriebe jeder Branche fort, solange es der langfristigen Erhaltung bzw. der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung dient. Dies ergibt sich bereits aus der Vorgabe des Gesetzgebers und wird in unserer Praxis auch regelmäßig umgesetzt. Auch branchenspezifische Besonderheiten, scheinbar unlösbare Probleme und sonstige schwierige Bedingungen gehören für uns routinierte Sanierungsexperten „dazu“; sind sie doch oft typische Begleiterscheinungen des Insolvenzantrags. Daher gilt: Ob Auseinandersetzungen mit Kunden oder Lieferanten drohen, ob es unbezahlte Arbeitnehmer oder Vermieter gibt – uns ist es regelmäßig geglückt, mit unverzüglicher, transparenter und sachlicher Kommunikation Lösungen herbeizuführen, die die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes und damit die langfristige Sanierung ermöglicht haben.“

6. Welche Möglichkeiten der Sanierung bestehen in der Regelverwaltung?

Auch bei den Möglichkeiten der Sanierung unterscheidet sich die Regelverwaltung nicht von der Eigenverwaltung: Der Insolvenzverwalter kann das Unternehmen bzw. Unternehmensteile im Wege eines asset deals als Ganzes verkaufen oder aber den Rechtsträger durch einen Insolvenzplan entschulden. Im Falle des asset deals, der auch übertragende Sanierung genannt wird, werden die zur Fortsetzung des Unternehmens(teils) erforderlichen Vermögensgegenstände, Mitarbeiter, Aufträge etc. auf einen neuen Rechtsträger übertragen, der ohne die Verbindlichkeiten des alten Rechtsträgers die Geschäftstätigkeit fortsetzen kann. Bei der Entschuldung des alten Rechtsträgers durch Insolvenzplan ist es sowohl möglich, dass die Anteile bei dem bisherigen Gesellschafter bleiben als auch, dass die Anteile an der Gesellschaft an einen Dritten übertragen werden.



Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger

„Entgegen einer weitverbreiteten Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bedeutet die Anordnung einer Regelverwaltung nicht das „Aus“ für das Unternehmen. Vielmehr kann auch die Anordnung der Regelverwaltung den Weg zum Neustart ohne Altlasten ebnen. Für die Sanierung des Unternehmens bzw. der Gesellschaft steht in der Regelverwaltung derselbe Instrumentenkasten zur Verfügung wie in einer Eigenverwaltung oder einem Schutzschirmverfahren.“

7. Kann das Unternehmen in der Regelverwaltung saniert werden?

Ja, die Insolvenzordnung gibt dem Insolvenzverwalter weitreichende Möglichkeiten, das Unternehmen für die Zukunft neu aufzustellen. Neben einer nachhaltigen Entschuldung des Unternehmens kann auch die operative Sanierung implementiert werden. So kann sich das Unternehmen z.B. von langfristigen Verträgen (Liefer-, Mietvertrag etc.) trennen und auch entscheiden, unwirtschaftliche Aufträge nicht abzuwickeln. Auch im Arbeitnehmerbereich bestehen Anpassungsmöglichkeiten, die jedoch unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer erfolgen müssen.



Dr. Biner Bähr

„Ja, sehr gut. Im Vergleich zu den neu eingeführten StaRUG-Verfahren, die insbesondere eine Restrukturierung der Schulden ermöglichen, kann im Rahmen einer Regelverwaltung auch die operative Sanierung des Unternehmens vorgenommen werden. So können z.B. bei Filialisten unrentable Standorte gezielt geschlossen werden, ohne auch lukrative Standorte aufgeben zu müssen. Unternehmen können auf diese Weise in kurzer Zeit und mit zielgenauen Maßnahmen zukunftsfähig gemacht werden.“

8. Wie lange dauert die Umsetzung einer Sanierung in Regelverwaltung?

Das ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Regelmäßig wird das durchschnittlich drei Monate dauernde Insolvenzeröffnungsverfahren dazu genutzt, die beste Sanierungsoption zu ermitteln. Häufig kommt es schon am Tag der Verfahrenseröffnung zu einem asset deal („übertragende Sanierung“). Das Unternehmen wird auf den neuen Rechtsträger übertragen und vom Erwerber fortgeführt. Der Insolvenzverwalter liquidiert den alten Rechtsträger. Wenn der beste Sanierungsweg im Insolvenzeröffnungsverfahren noch nicht ermittelt werden kann oder weitere vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, kann das Unternehmen auch im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens verkauft werden. Häufig verstreichen in diesen Fällen noch ein bis drei Monate bis es zu einem asset deal kommt.

Die Sanierung durch Insolvenzplan benötigt aufgrund der einzuhaltenden Abläufe regelmäßig mehr Zeit als ein asset deal. Bis der Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist, braucht es regelmäßig wenigstens drei, häufig aber auch sechs oder mehr Monate ab Verfahrenseröffnung.



Dr. Andreas Kleinschmidt

„Wie lange eine Sanierung in der Regelverwaltung dauert, hängt von der Komplexität des Falles ab. Wenn das Unternehmen operativ (an-) saniert werden muss, bevor es aus dem Insolvenzverfahren wieder entlassen wird, dauert der Prozess natürlich länger als ohne (An-) Sanierung. Im Schnitt vergehen zwischen Insolvenzantrag und Sanierung drei bis sechs Monate.“

9. Und wie lange dauert das Verfahren selbst?

Weder der asset deal noch die Durchführung eines Insolvenzplans führen zwangsläufig dazu, dass das Insolvenzverfahren sofort beendet werden kann. Häufig liquidiert der Insolvenzverwalter die noch vorhandenen Vermögensgegenstände im Anschluss an die Sanierung. So zieht er z.B. noch die Forderungen ein oder macht Anfechtungsansprüche gegen Dritte geltend. Eine Regelverwaltung dauert häufig mehrere Jahre bis der Insolvenzverwalter alle Vermögensgegenstände bestmöglich verwertet hat und den Erlös an die Gläubiger verteilen kann.



**Dr. Astrid Lauterwein
(née Düring)**

„Ist die Zukunft des eigentlichen Geschäftsbetriebs erst einmal geklärt, dauert der weitere Verfahrensablauf regelmäßig mehrere Jahre. Das klingt erst einmal lang. Wenn man bedenkt, dass der Insolvenzverwalter regelmäßig noch Prozesse – ggf. über mehrere Instanzen – führt, um im bestmöglichen Interesse der Gläubiger die Insolvenzmasse zu mehren und Schaden von ihr abzuwenden, erklärt sich die lange Verfahrensdauer.“

10. Welche Rolle spielen die Gläubiger in der Regelverwaltung?

Das Ziel des Insolvenzverfahrens ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger. Diesen wird bei erheblichen Entscheidungen daher auch ein Mitspracherecht gewährt. Bei einer solchen erheblichen Entscheidung handelt es sich z.B. bei dem Verkauf des Unternehmens.

Ca. 6-8 Wochen nach Verfahrenseröffnung haben die Gläubiger die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Berichtstermins vor Gericht über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren und ihre Stimmrechte wahrzunehmen. Da zu diesem Zeitpunkt häufig schon wichtige Entscheidungen getroffen wurden, besteht die Möglichkeit, die Gläubiger schon vorher durch einen Gläubigerausschuss in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.



Béla Knof

„Zu einer modernen Sanierungskultur gehört auch die Stärkung des Einflusses der Gläubiger auf das Verfahren, z.B. auch auf die Auswahl der Person des Insolvenzverwalters. In vielen Verfahren ist es für die Gläubiger lohnenswert, sich von Beginn an zu engagieren. Umgekehrt sollte der Insolvenzverwalter stets bestrebt sein, die Gläubiger einzubinden und hinsichtlich des Verfahrensgangs und seine Entscheidungen Transparenz sicherzustellen.“

White & Case LLP
Berlin

John F. Kennedy-Haus
Rahel Hirsch-Straße 10
10557 Berlin
Deutschland

T +49 30 880911 0
F +49 30 880911 297

White & Case LLP
Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Deutschland

T +49 211 49195 0
F +49 211 49195 100

White & Case LLP
Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 29994 0
F +49 69 29994 1444

White & Case LLP
Hamburg

Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg
Deutschland

T +49 40 35005 0
F +49 40 35005 111